

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		FREITAG, DEN 7. JUNI	2019
Tag	Inhalt	Seite	
20. 5. 2019	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eidelstedt 74	149	
22. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Hamburg <small>300-14</small>	152	
27. 5. 2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife <small>223-1-19</small>	152	
28. 5. 2019	Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen <small>neu: 2120-8</small>	153	
28. 5. 2019	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes (Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PflBSchVO) <small>neu: 2124-25-1</small>	155	
28. 5. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 24	159	
28. 5. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 35	161	
28. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 25	163	
28. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 36	165	
22. 5. 2019	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu dem Gesetz über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 13	167	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eidelstedt 74

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Eidelstedt 74 für den Geltungsbereich zwischen Hörgensweg, Bundesautobahn A 23 und Schienentrasse (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hörgensweg – Nordgrenzen der Flurstücke 6708 und 6709 (Bundesautobahn A 23), Ostgrenzen der Flurstücke 6709 und 6708, Ostgrenze des Flurstücks 6715, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6714, Südgrenze des Flurstücks 6715, Ostgrenzen der Flurstücke 6716, 7524 und 7529, Westgrenze des Flurstücks 7551, über das Flurstück 7528 und das Flurstück 7533 der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
3. In den allgemeinen Wohngebieten sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone unzulässig. Überschreitungen der Baugrenzen sind für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
5. In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA1“, „WA2“ und „WA3“ sind Stellplätze nur in Tiefgaragen und nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA4“ sind Stellplätze außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen unzulässig.
6. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA1“ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7, in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA2“ bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 und in den Teilgebieten mit der Bezeichnung „WA3“ und „WA4“ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
7. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Geh- und Fahrwege herzustellen und zu unterhalten. Die festgesetzten Fahr- und Leitungsrechte beinhalten die Befugnis der Ver- und Entsorger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Stadtreinigung und der Feuerwehr, die Flächen zu befahren. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten können zugelassen werden.
8. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer der Gebäude als Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad herzustellen und mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Belichtung, der Be- und Entlüftung oder für technische Anlagen bis zu einer Höhe von 1,5 m auf maximal 40 vom Hundert der Dachfläche.
9. In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA1“ und „WA3“ sind an den mit „(A)“ bezeichneten Fassaden zu öffnende Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig.
10. In den allgemeinen Wohngebieten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht

werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

11. In den allgemeinen Wohngebieten sind bei den mit „(B)“ bezeichneten Gebäuden durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Für Schlafräume an lärmzugewandten Gebäudeseiten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA3“ sind einseitig nach Osten ausgerichtete Wohnungen unzulässig. Schlafräume sind zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. An den lärmzugewandten Gebäudeseiten sind vor den Aufenthaltsräumen verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabge-

wandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in einem der Wohnungen zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.

13. Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit Stieleichen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
14. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Sofern Bäume angepflanzt werden, muss der Substrataufbau im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² mindestens 1 m betragen.
15. In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen. Für die anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten.
16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen, Rasengittersteine) herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Mai 2019.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen
bei dem Landgericht Hamburg**

Vom 22. Mai 2019

Auf Grund von § 93 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 18. April 2019 (BGBl. I S. 466, 471), in Verbindung mit Nummer 9 des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Im Einzigsten Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Hamburg vom 11. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 141) wird die Zahl „16“ gestrichen.

Hamburg, den 22. Mai 2019.

Die Justizbehörde

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Vom 27. Mai 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 26 Absatz 1, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), in Verbindung mit § 1 Nummern 8 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 57 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 161, 166), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 25 Absatz 2 findet einmalig im Jahr 2019 für die Prüflinge, die die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik auf grundlegendem Anforderungsniveau abgelegt haben, mit der Maßgabe Anwendung, dass alle Prüflinge

zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt sind. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt. Für diese Prüflinge findet einmalig im Jahr 2019 § 32 Absatz 3 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass für die zusammenfassende Note die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Leistung je hälftig berücksichtigt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Prüflinge, die die schriftliche Prüfung gemäß § 27 nachträglich erbringen.“

Hamburg, den 27. Mai 2019.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburgisches Gesetz
zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren
durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen

Vom 28. Mai 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an den Betrieb von Shisha-Einrichtungen.

(2) Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Shisha-Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Einrichtung, in der mit Kohle oder organischen Materialien betriebene Wasserpfeifen hergerichtet oder geraucht werden.

(2) Sachkundige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Shisha-Einrichtung betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes anzeigen.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Name, Firma oder Geschäftsbezeichnung und Anschrift der Shisha-Einrichtung,
2. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers,
3. baurechtliche Zulassung für die Räume der Shisha-Einrichtung,
4. Grundfläche der Einrichtung,
5. Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze,
6. größtmögliche Anzahl gleichzeitig brennender Shishas,
7. technische Anlage zum Vorglühen des organischen Brennmaterials,
8. die Bestätigung durch eine sachkundige Person, dass die Voraussetzung des § 4 Satz 1 erfüllt ist.

(3) Änderungen der Angaben und Nachweise nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Grenz- und Auslösewert für Kohlenstoffmonoxid
in der Raumluft

Der Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Luft darf den Wert von 35 Milligramm pro Kubikmeter (entspricht 30ppm bei einer Temperatur von 25 Grad Celsius) in allen Bereichen der Shisha-Einrichtung zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Spätestens bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50ppm (Auslösewert) sind die betreffende

Einrichtung zu räumen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Wertes in Satz 1 zu ergreifen.

§ 5

Raumluftechnische Anlage

(1) Shisha-Einrichtungen müssen über eine fest eingebaute raumluftechnische Anlage verfügen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung zu betreiben ist. Sie muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. sie muss über eine selbsttätige Warnfunktion bei Störung oder Ausfall verfügen,
2. die Lüftungsanlage und die Lüftungskanäle müssen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen,
3. sie muss eine Überschreitung des in § 4 Satz 1 genannten Grenzwertes verlässlich verhindern.

(2) Die raumluftechnische Anlage muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gewartet und geprüft werden. Wartung und Prüfung sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Shisha-Einrichtungen ohne raumluftechnische Anlage betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass die in § 4 Satz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist. Der Nachweis ist durch eine sachkundige Person einmal jährlich zu führen. Er ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Rauchgasabzugsanlage

In Bereichen, in denen die Kohlen oder andere organische Materialien vorgeglüht oder die glühenden Kohlen oder organischen Materialien aufbewahrt werden, ist eine Rauchgasabzugsanlage zu betreiben; § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie § 5 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

(1) In allen Bereichen der Shisha-Einrichtung sind funktionsfähige Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar so zu installieren und zu unterhalten, dass die Luftqualität hinsichtlich der Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in allen Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Shisha-Einrichtung ermittelt wird. Die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte müssen die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration ab einem Wert von 30ppm auf ihrem Display anzeigen und bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50ppm ein deutliches akustisches und optisches Alarmsignal aussenden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person haben wöchentlich in der Shisha-Einrichtung die Funktionstüchtigkeit der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bereiche dürfen nur genutzt werden, wenn die dort befindlichen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte in Betrieb und voll funktionsfähig sind.

§ 8

Hinweispflichten

Im Eingangsbereich der Shisha-Einrichtung muss mit einem deutlich sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden, dass beim Zubereiten und Rauchen der Wasserpfeifen Kohlenstoffmonoxid entsteht und dadurch Gesundheitsgefahren insbesondere für Schwangere und ungeborene Kinder sowie Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen entstehen können.

§ 9

Technische Überprüfung

(1) Vor Inbetriebnahme der Shisha-Einrichtung ist die fachgerechte Montage, Installation und Wirksamkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Funktionstüchtigkeit

1. der raumluftechnischen Anlage,
2. der Rauchgasabzugsanlage sowie
3. der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

durch eine sachkundige Person zu überprüfen und auf dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Formblatt zu protokollieren. Die sachkundige Person darf nicht zugleich die Wartung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 6 zweiter Halbsatz durchführen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Protokolle in der Shisha-Einrichtung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergibt die technische Prüfung, dass die Vorgaben des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder § 5 Absatz 3 nicht erfüllt sind, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der sachkundigen Person darüber zu informieren.

§ 10

Behördliche Überwachung und Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere die Einstellung des Betriebs der Shisha-Einrichtung anordnen. Im Fall des § 9 Absatz 3 ist die Einstellung anzuordnen.

(2) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen sowie

zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anzufertigen und Messungen vorzunehmen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

2. erforderliche Unterlagen einzusehen sowie Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen,
3. von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte über Betriebsvorgänge zu verlangen.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer trotz Kenntnis der Überschreitung des Auslösewertes gemäß § 4 Satz 2 eine Shisha-Einrichtung nicht unverzüglich schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Shisha-Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig tätigt,
2. § 4 Satz 1 trotz Überschreitung des Grenzwertes von 30 ppm Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft keine Maßnahmen zu dessen Sicherstellung ergreift,
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 die raumluftechnische Anlage nicht während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung betreibt,
4. § 5 Absatz 2, § 6, § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 und Absatz 2 ein Protokoll nicht oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,
5. § 5 Absatz 3 den Nachweis nicht führt oder nicht aufbewahrt,
6. § 6, auch in Verbindung mit § 5, keine oder keine ausreichend wirksame Rauchgasabzugsanlage betreibt,
7. § 7 Absatz 1 keine oder keine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten angebracht hat oder entgegen § 7 Absatz 3 Bereiche nutzt,
8. § 8 seinen Hinweispflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als sachkundige Person fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 3 bei Nichteinhaltung des Grenzwertes aus § 4 Satz 1 nicht unverzüglich die zuständige Behörde informiert.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Für bereits bestehende Shisha-Einrichtungen
1. ist die Anzeige gemäß § 3 mit Ausnahme des Absatz 2 Nummer 8 innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu tätigen,

2. tritt § 6 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft,
 3. treten § 3 Absatz 2 Nummer 8 sowie §§ 5 und 9 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes
(Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PflBSchVO)

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 36 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes
(PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wird verordnet:

§ 1

Organisation der Schiedsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle nach § 36 PflBG werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei einer der beteiligten Organisationen nach § 36 Absätze 1 und 3 PflBG eingerichtet wird.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Schiedsstelle tätig werden, den Weisungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; insbesondere sind sie nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Vertragsparteien an Dritte weiterzugeben.

§ 2

Zusammensetzung und Besetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht gemäß § 36 Absatz 1 PflBG aus
1. einer oder einem neutralen Vorsitzenden,
 2. zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Krankenkassen- und Pflegekassen,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellt wird,
 4. zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Krankenhäuser,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste,
 6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen und

7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Nach § 36 Absatz 3 PflBG treten bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen nach § 30 PflBG oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 PflBG bei der Besetzung der Schiedsstelle an die Stelle der Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach Absatz 1 Nummern 4 bis 6 vier Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Interessen der Pflegeschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg. Geht es in einem Verfahren um einen Ausbildungsbereich der Pflege, in dem sowohl Schulen in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft tätig sind, ist eine Vertretung beider in der Schiedsstellenbesetzung zu gewährleisten.

(3) Die oder der Vorsitzende hat eine oder einen und die sonstigen Mitglieder haben jeweils zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Krankenkassen-, Krankenhaus- oder Pflege- oder Pflegeschulenbereich tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht bei der für Gesundheit oder der für berufliche Bildung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sein. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen. Sie oder er ist dabei an die Entscheidungen der Schiedsstelle gebunden.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

- (1) Nach § 36 Absatz 2 Satz 4 PflBG werden die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle und die Stellvertretung von den

beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Die Bestellung wird wirksam, sobald sie sich gegenüber der Geschäftsstelle zur Amtsübernahme schriftlich bereit erklärt haben. Kommt eine Einigung über die zu bestellenden Personen binnen vier Wochen nach Beginn der Amtsperiode nicht zustande, werden sie von der zuständigen Behörde durch Los bestimmt; den beteiligten Organisationen wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Losbestimmung anwesend zu sein.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 bis 6 und ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen bestellt, und zwar

1. die zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 gemeinsam von
 - a) der AOK Rheinland/Hamburg,
 - b) dem BKK-Landesverband NORDWEST,
 - c) der IKK classic und
 - d) dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – Landesvertretung Hamburg,
2. die Vertreterin oder der Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 von dem Landesausschuss Hamburg des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
3. die zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 von der Hamburgischen Krankenhausesellschaft e.V.,
4. die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummern 5 und 6 von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen.

Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 2 Absatz 1 Nummern 4 und 5 richtet sich nach § 36 Absatz 2 PflBG. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg wird von der zuständigen Behörde bestellt.

(4) Die Bestellung der Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach § 36 Absatz 2 PflBG.

(5) Bestellungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie informiert die übrigen beteiligten Organisationen über die Bestellung der Schiedsstellenmitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die erste im Zuge der Errichtung der Schiedsstelle beginnende Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Alle weiteren Amtsperioden der Mitglieder betragen vier Jahre (Amtsperiode). Die Amtsperiode beginnt mit der wirksamen Bestellung der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode.

(2) Die erneute Bestellung eines Mitgliedes ist zulässig.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung können durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund abberufen werden. Kommt ein gemeinsamer Beschluss nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag einer Organisation über die Abberufung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und

muss einen Vorschlag für die Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers enthalten. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung in grober Weise gegen ihre oder seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den beteiligten Organisationen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Organisationen die Fortdauer der Bestellung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht zugemutet werden kann. Die Abberufung ist der betroffenen Person schriftlich zu erklären.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle können von der sie bestellenden Organisation unter gleichzeitiger Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden. Die Abberufung ist der betroffenen Person, deren Stellvertretung und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Die oder der Betroffene ist vor der Abberufung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 von den beteiligten Organisationen anzuhören. Im Falle einer Abberufung nach Absatz 1 Satz 2 sind neben der betroffenen Person von Amts wegen alle beteiligten Organisationen anzuhören. Im Falle des Absatzes 2 ist die oder der Betroffene von der Organisation anzuhören, die sie oder ihn bestellt hat. Die Geschäftsstelle informiert die beteiligten Organisationen, die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden sowie die zuständige Behörde über die Abberufung.

(4) Im Falle der Abberufung nach den Absätzen 1 und 2 ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen. Die Niederlegung wird mit Eingang der Erklärung in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle informiert hierüber die beteiligten Organisationen, die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden sowie die zuständige Behörde.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt für die Mitglieder der Schiedsstelle entsprechend.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie nach Bekanntgabe des Sitzungstermins ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter unter Beifügung der ihnen übersandten Unterlagen zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern und die Verhinderung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die Aufgaben von Vertreterinnen und Vertretern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung des Amtes verhindert sind, werden auch in bereits laufenden Verfahren durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die Parteien zu bezeichnen, der Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen sind darzulegen und die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung

rung nicht zustande gekommen ist; die in den Verhandlungen vorgelegten Unterlagen sind beizufügen.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet über die Geschäftsstelle den beteiligten Parteien schriftlich den Antrag zu. Die Geschäftsstelle fordert die andere Partei oder die anderen Parteien zur Erwidern mit einer Frist von zwei Wochen auf. Die Erwidern ist der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Geschäftsstelle leitet die Erwidern an die Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller.

(3) Ein Antrag kann mit Zustimmung der Vertragsparteien bis zur Entscheidung der Schiedsstelle zurückgenommen werden.

§ 8

Ladung

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Schiedsstellenmitglieder zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung anzugeben. Der Antrag und die eingereichten Beratungsunterlagen sind beizufügen. Im Einzelfall kann von den genannten Fristen abgewichen werden, wenn keine der beteiligten Parteien widerspricht.

(2) Die Ladung nach Absatz 1 wird verbunden mit einer weiteren Ladung zu einer Sitzung der Schiedsstelle, für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung. Diese Sitzung soll innerhalb einer Woche nach dem ersten Termin stattfinden.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in Abwesenheit der Parteien verhandelt und entschieden werden kann, wenn sie auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder der mündlichen Verhandlung unentschuldig fern bleiben.

(4) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden haben die Parteien der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Mündliche Verhandlung

(1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Erklärt sich die oder der Vorsitzende bei Beginn des Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt für verhindert, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Schiedsstelle wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hin.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei Beginn der Sitzung neben der oder dem Vorsitzenden alle Mitglieder nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

(3) Wird festgestellt, dass die Schiedsstelle nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung durchzuführen. In dieser Sitzung ist die Schiedsstelle bereits beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend ist. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung durch Beschluss.

(5) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle, für die kein Vertretungsfall einge-

treten ist, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Schiedsstelle kann Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen hinzuziehen.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist den Parteien sowie den Mitgliedern der Schiedsstelle zuzuleiten. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten über

1. den Ort, den Tag und die Dauer der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle, der Vertreterinnen oder Vertreter der erschienenen Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls der Schriftführerin oder des Schriftführers und der oder des Sachverständigen sowie gegebenenfalls der Zuhörerinnen und Zuhörer,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Gutachten der oder des Sachverständigen,
5. die gefassten Beschlüsse.

Soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, ist die Niederschrift auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift sind von den Mitgliedern der Schiedsstelle binnen zwei Wochen ab Zugang auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu erheben.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien, der Sachverständigen, der Zeuginnen und Zeugen sowie der Zuhörerinnen und Zuhörer.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

(3) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 11

Entscheidung der Schiedsstelle

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 12

Verfahrensgebühren

(1) Für Verfahren der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für Verfahren der Schiedsstelle über Individualbudgets nach § 31 PflBG nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles eine Gebühr in Höhe von 800 Euro bis 8000 Euro erhoben. Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise als durch Entscheidung der Schiedsstelle beendet, wird eine Gebühr in Höhe von 400 Euro erhoben. Die Verfahrensgebühr trägt die Partei nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PflBG zu 50 vom Hundert (v.H.) und tragen die Parteien nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 PflBG je

zu 25 v.H. Die Entscheidung über die zu erhebende Gebühr trifft die Schiedsstelle durch Beschluss; sie wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig. Sind auf einer Seite mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten für notwendige Barauslagen und den entstandenen Zeitaufwand von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit diesen festsetzen. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde den Pauschbetrag nach Anhörung der Beteiligten fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106), in der jeweils geltenden Fassung von der Geschäftsstelle.

§ 14

Kostenpflicht

(1) Die Kostentragung für die Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle bestimmt sich nach § 36 Absatz 5 Satz 2 PflBG. Die Geschäftsstelle legt den beteiligten Organisationen eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und über die Kosten der Geschäftsstelle sowie den auf jeden Kostenträger entfallenden Betrag vor.

(2) Die Schiedsstelle einschließlich ihrer Geschäftsstelle wird über einen Festbetrag finanziert, den die beteiligten Organisationen jährlich gemeinsam festlegen. Hierzu legt die Geschäftsstelle jeweils bis Ende des letzten Quartals eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und Kosten der Geschäftsstelle für das folgende Kalenderjahr vor.

(3) Kommt eine gemeinsame Festlegung nach Absatz 2 nicht zustande, erfolgt die Kostenverteilung jährlich für das vorangegangene Jahr anhand der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 2019.

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 24

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 24 für den Geltungsbereich zwischen Maienweg und Rotbuchenhain, westlich der Sengelmannstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Maienweg – West-, Süd-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3289, Ostgrenze des Flurstücks 3144 der Gemarkung Fuhlsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ können Überschreitungen der Baugrenzen durch Vorbauten, Erker und Balkone um bis zu 1 m und durch Terrassen um bis zu 3 m ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
3. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärmimmissionen muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen geschaffen werden. Für zum Schlafen genutzte Räume sind zudem schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, soweit der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.
4. Die Gebäudedächer sind mit einer maximalen Neigung von 15 Grad auszubilden sowie zu mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind ausschließlich aufgeständert oberhalb der Dachbegrünung auszuführen.
5. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für die Anpflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

7. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
8. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sowie die zu pflanzenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Gehölzpflanzung beziehungsweise -kulisse erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind sämtliche bauliche Maßnahmen, Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
9. Zur Beleuchtung der Wege, Stellplätze und Außenflächen im Bereich der Gebäude und an Straßen ist nur die Verwendung von monochromatisch abstrahlenden Leuchten zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Mai 2019.

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 35

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 35 für den Geltungsbereich zwischen der Zitzewitzstraße im Westen und der Straße Am Husarendenkmal im Norden (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Zitzewitzstraße – Nord- und Westgrenze des Flurstücks 3103 der Gemarkung Marienthal – Am Husarendenkmal – Ost-, Nord-, und Südgrenze des Flurstücks 3103 der Gemarkung Marienthal.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ sind Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärmimmissionen muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen geschaffen werden. Für zum Schlafen genutzte Räume sind zudem schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, soweit der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.
4. Das auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.
5. Die Gebäudedächer sind mit einer maximalen Neigung von 15 Grad auszubilden sowie zu mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind ausschließlich aufgeständert oberhalb der Dachbegrünung auszuführen.

6. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für die Anpflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
8. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
9. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sowie die zu pflanzenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Gehölzpflanzung beziehungsweise -kulisse erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind sämtliche bauliche Maßnahmen, Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
10. Zur Beleuchtung der Wege, Stellplätze und Außenflächen im Bereich der Gebäude und an Straßen ist nur die Verwendung von monochromatisch abstrahlenden Leuchten zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 2019.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 25

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 25 vom 9. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 25“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 22 bis 22.2 angefügt:
 - „22. Für den in der Anlage mit einer durchgehenden schwarzen Linie umrandeten Änderungsbereich gilt:
 - 22.1 In der niedergelegten Planzeichnung wird für das Änderungsgebiet die Art der baulichen Nutzung „allgemeines Wohngebiet“ aufgehoben und eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung sowie Kindertagesstätte“ festgesetzt.
 - 22.2 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung sowie Kindertagesstätte“ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kos-

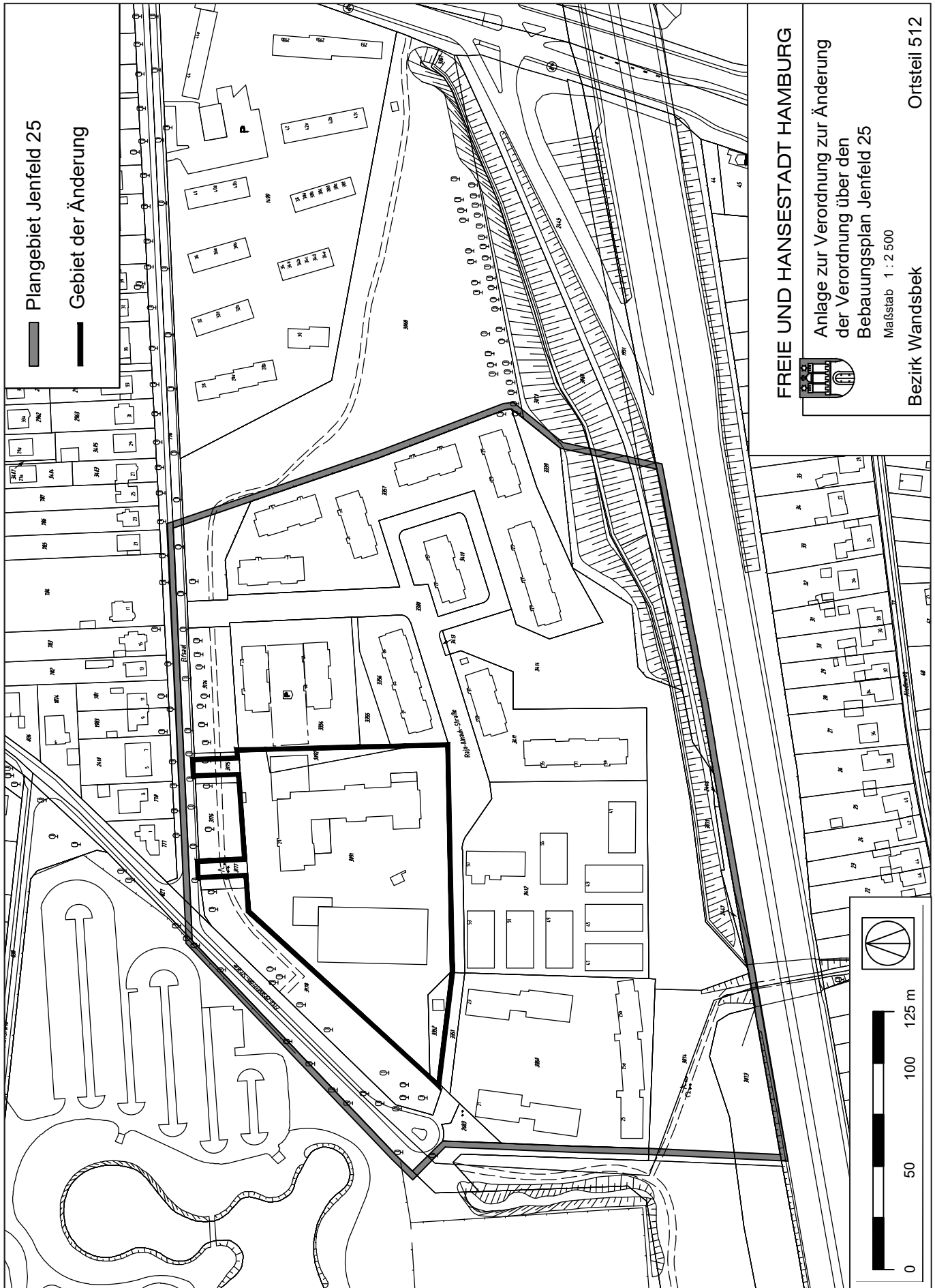
tenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 2019.



Plangebiet Jenfeld 25
Gebiet der Änderung

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

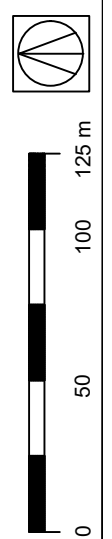


Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den
Bebauungsplan Jenfeld 25

Maßstab 1:2.500

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 512



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 36**

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 36 vom 11. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 36“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 30 bis 30.3 angefügt:
 - „30. Für den in der Anlage mit einer durchgehenden schwarzen Linie umrandeten Änderungsbereich gilt:
 - 30.1 In der niedergelegten Planzeichnung wird für das Änderungsgebiet die Art der baulichen Nutzung „allgemeines Wohngebiet“ aufgehoben und eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung sowie Kindertagesstätte“ festgesetzt.
 - 30.2 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung sowie Kindertagesstätte“ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
 - 30.3 Zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärmimmissionen muss auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung sowie Kindertagesstätte“ ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen geschaffen werden. Für zum Schlafen genutzte Räume sind zudem schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, soweit der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Mai 2019.



Bekanntmachung
einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
zu dem Gesetz über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 13

Vom 22. Mai 2019

Aus den Urteilen des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 2019 – OVG 2 E 9/17.N und OVG 2 E 8/17.N – die im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu dem Gesetz über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 13 vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 103) ergangen sind, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Das Gesetz über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 13 vom 19. Februar 2008, verkündet am 4. März 2008, wird für unwirksam erklärt.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 VwGO allgemein verbindlich.

Hamburg, den 22. Mai 2019.

Der Senat

